



Gemeinde
Ennetbaden

Energieleitbild 2020

Anhang A

Fördermassnahmen

Inhalt

1	Energiegerechtes Bauen / Fördermassnahmen	3
2	Beitragsberechtigung.....	3
3	Ablauf Förderantrag	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Prüfung der Gesuche	4
3.3	Genehmigungskompetenz von Förderbeiträgen.....	4
3.4	Auszahlung der Förderbeiträge	4
3.5	Übergangsbestimmungen	4
4	Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen	5
4.1	Gebäudehülle	5
4.1.1	Sanierung Gebäudehülle	5
4.1.2	Sanierung und Umbau nach Minergie-Standard.....	5
4.1.3	Neubau nach Minergie-Standard.....	5
4.2	Haustechnik	6
4.2.1	Wärmepumpen.....	6
4.2.2	Holzheizungen.....	6
4.2.3	Solar.....	6
4.2.4	Grauwasser	7
4.2.5	Wärmerückgewinnung	7
4.3	Zusätzliche Förderungen, Beratung und Information	7
4.3.1	Telefonische Kurzberatung.....	7
4.3.2	Gebäude-Analyse	7
4.3.3	Zusätzliche Förderung	8

1 Energiegerechtes Bauen / Fördermassnahmen

Um die unter dem Energieleitbild 2020 formulierten Ziele wirksamer erreichen zu können, werden von der Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge ausbezahlt. Diese Förderbeiträge ersetzen die von der Gemeindeversammlung am 18. November 2010 beschlossenen Fördermassnahmen (Energieleitbild 2010).

Die Fördermassnahmen werden bei Bedarf mit Bund und Kanton abgestimmt und die Förderbeiträge können gegebenenfalls angepasst werden.

2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Neubauten, Umbauten oder Sanierungen bestehender Gebäude in der Gemeinde Ennetbaden, wobei Sanierungen und Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.

Anderweitige Massnahmen, die im Rahmen von "Energistadt" und dem Energieleitbild Ennetbaden 2020 geplant sind, werden auf individueller Projektbasis vom Gemeinderat auf Vorschlag der Energiekommission beurteilt.

3 Ablauf Förderantrag

Der Gemeinderat beschliesst - gestützt auf das Energieleitbild 2020 Ennetbaden - für Anlagen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu entrichten:

3.1 Allgemein

- Das Antragsformular für einen Förderbeitrag muss vollständig ausgefüllt sein. Es ist mit dem Baugesuch oder unbedingt vor Installations- beziehungsweise Baubeginn einzureichen. Eine Offerte für die geplante Anlage/Sanierungsmassnahme sowie Datenblätter sind beizulegen.
- Bewilligte, aber nicht beanspruchte Förderbeiträge verfallen zwei Jahre nach Bewilligung.
- Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme.
- Förderbeiträge werden im Rahmen des Kredites zur Umsetzung des Energieleitbildes Ennetbaden gewährt.
- Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Ennetbaden und des Aarg. Baugesetzes gehen vor.
- Jedes Gesuch wird geprüft. Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderbeiträge.
- Der Gemeinderat kann die Förderbeitragsansätze jährlich den Marktverhältnissen und dem Budget anpassen.
- Industrie und Gewerbe: Jedes Gesuch wird individuell behandelt.

3.2 Prüfung der Gesuche

- Die Vollzugsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Planung.
- Alle Gesuche werden von der Vollzugsstelle geprüft.
- Gesuche für Industrie und Gewerbe werden im Mitberichtsverfahren auch von der Energiekommission geprüft.

3.3 Genehmigungskompetenz von Förderbeiträgen

- Es besteht kein generelles Anrecht auf Förderbeiträge.
- Die Förderanträge werden von der Vollzugsstelle geprüft und dem Gemeinderat zur Freigabe vorgelegt.
- Ist der Förderbeitrag für ein einzelnes Objekt grösser als CHF 25'000.-, behält sich der Gemeinderat vor, die Entrichtung der Fördergelder auf mehrere Jahre zu verteilen.

3.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird nach einer Baukontrolle vor Ort entrichtet. Die Baukontrolle führt eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson aus.

Die Baukontrolle überprüft:

- die fachgerechte Ausführung.
- die fachgerechte Inbetriebnahme.

Es ist in der Eigenverantwortung und Kompetenz der Bauherrschaft, die im Förderbeitrag gestellten Massnahmen fachgerecht auszuführen und bei Vollendung die Baukontrolle von der Gemeinde anzufordern. Werden Mängel während der Baukontrolle festgestellt, erstellt der Kontrolleur eine Mängelliste und die Gemeinde behält sich vor, maximal 50% des Förderbeitrages zu entrichten. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Behebung der dokumentierten Mängel.

3.5 Übergangsbestimmungen

- Die neuen Fördermassnahmen gelten ab 1. Januar 2021.
- Laufende Projekte, die bereits 2020 baubewilligt wurden, deren Ausführung und/oder Inbetriebnahme erst im Laufe des Jahres 2021 erfolgt, können bis längstens 28. Februar 2021 zur Zusprechung von Förderbeiträgen gemäss Artikel 4 eingereicht werden.
- Bei verspäteter Gesuchseinreichung werden nur 50% der Förderbeiträge ausgerichtet.
- Gesuche, die drei Monate oder mehr nach Bauvollendung oder Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden, erhalten rückwirkend keine Förderbeiträge mehr.

- Die Auszahlung von Förderbeiträgen, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. November 2010 (Energieleitbild 2010), erfolgt nur noch bei vollständiger Gesuchseinreichung bis 30. Juni 2021.
- In Härtefällen und über Ausnahmen oder gegen Einsprachen bei Verfügungen der Vollzugsstelle entscheidet der Gemeinderat endgültig.

4 Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen

4.1 Gebäudehülle

4.1.1 Sanierung Gebäudehülle

Gefördert werden die Zusatzdämmungen von bestehenden Bauteilen¹. Die Grenzwerte von Einzelbauteilen gemäss Musterverordnung der Kantone sind einzuhalten. Für die Förderung gilt der Wert ohne Korrekturwert bzgl. beheizt/unbeheizt (b-Faktor).

Bauteil	U-Wert saniert	Förderung
Aussenwand / Dach gegen aussen ^I	0.20 W/m ² K	CHF 30.-/m ²
Decke gegen unbeheizt ^{II}	0.25 W/m ² K	CHF 20.-/m ²
Boden gegen aussen ^I	0.20 W/m ² K	CHF 30.-/m ²
Boden / Wand gegen unbeheizt ^{II}	0.25 W/m ² K	CHF 20.-/m ²
Fenster (3-fach Isolierglas) ^{II}	0.70 W/m ² K (Glas)	CHF 40.-/m ²

^I Wird auch im Gebäudeprogramm gefördert. Diese Förderung ist zusätzlich. Es gelten die Bedingungen des Gebäudeprogramms.

^{II} Wird im Gebäudeprogramm nicht gefördert.

4.1.2 Sanierung und Umbau nach Minergie-Standard

Für Sanierungen nach Minergie-Standard werden zusätzlich zu den Förderungen der „Sanierung Gebäudehülle“ folgende Beträge ausgerichtet:

Bauteil	Förderung
Minergie-Standard	CHF 7'000.-
Minergie-P-Standard oder Minergie-A-Standard	CHF 14'000.-
ECO-Label zu Minergie, Minergie-P oder Minergie-A	zusätzlich CHF 6'000.-

4.1.3 Neubau nach Minergie-Standard

Bauteil	Förderung
Minergie-Standard ^{IV}	CHF 3'000.-
Minergie-P-Standard oder Passivhaus	CHF 6'000.-
ECO-Label zu Minergie oder Minergie-P	zusätzlich CHF 3'000.-

^{IV} Es ist jeweils die aktuell gültige Version des Standards gemeint.

Die Beträge gelten für Gebäude bis zu einer Energiebezugsfläche von 250 m².

Grössere Minergie-Gebäude werden mit CHF 12.-/m² EBF Mehrfläche, maximal + CHF 9'000.— gefördert. Für Minergie-P oder Minergie-A Gebäude gilt der doppelte Ansatz

¹ Gemäss Gebäudeprogramm: (1) Keine Förderung, wenn neue Gebäudeteile aufgesetzt oder angebaut werden; (2) keine Förderung, wenn das Dach um mehr als 20 cm angehoben wird; (3) Dachförderung, sofern keine grosse bauliche Veränderung.

von CHF 24.-/m² Mehrfläche, maximal + CHF 18'000.—. Im Weiteren wird auf die finanziellen Rahmenbedingungen, Ziffer 4.8 des Energieleitbildes verwiesen.

Bei Minergie-Neubauten werden Wärmepumpen nicht separat gefördert, da diese Bestandteil der Minergie-Bauweise sind. Solaranlagen werden zusätzlich gefördert, sofern sie nicht Bestandteil der Minergie-Bauweise sind.

4.2 Haustechnik

Der Ersatz von fossilen und rein elektrischen Heizungen wird gefördert. Heizungen bei Neubauten werden nicht gefördert.

4.2.1 Wärmepumpen

Unterstützt werden Heizungssanierungen mit Erdsonden oder Luft/Wasser-Wärmepumpen.

Bauteil	Förderung
Sole-Wasser-Wärmepumpe (Erdsonde)	CHF 8'000.-
Luft-Wasser-Wärmepumpe	CHF 4'000.-

4.2.2 Holzheizungen

Die Anlagen werden gefördert, sofern sie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben bezüglich Feinstaubemissionen erfüllen (LRV).

Bauteil	Förderung
Holzheizungen bis 15 kW	CHF 5'000.-
Holzheizungen ab 15 kW	CHF 10'000.-

4.2.3 Solar

Unterstützt werden thermische Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung (relevant ist effektive Absorberfläche), sowie Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie.

Bei Neubauten müssen gemäss Energiesparvorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

Bauteil	Förderung
Thermische Solaranlagen	bis 35 m ² Kollektorfläche CHF 250.- /m ²
	zusätzlicher Flächenbeitrag ab 35 m ² CHF 120.- /m ²

Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Gemeinde Ennetbaden erhöht die EIV um 50 Prozent. Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite (www.pronovo.ch) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Gemeinde Ennetbaden basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG. Gegen Einsendung der Bestätigung der definitiven EIV von der Pronovo AG wird der zusätzliche Förderbeitrag von 50 Prozent der EIV ausbezahlt. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Ennetbaden pro Anlage beträgt CHF 20'000.-.

4.2.4 Grauwasser

Die Nutzung des Regenwassers für Hausinstallationen und Garten wird bei Neubauten und bei Altbauten gefördert.

Bauteil		Förderung
Grauwasseranlage	ab 2 m ³	CHF 5'000.-

4.2.5 Wärmerückgewinnung

Anlagen zur Wärmerückgewinnung werden gefördert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den Investitionen und dem zu erwartenden Ertrag. Die Beitragssätze werden aufgrund der Projekte individuell festgelegt bis zu einem maximalen Betrag von CHF 5'000.-. Werden Förderbeiträge für die Gebäudehülle bereits geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Förderung von Wärmerückgewinnung.

4.3 Zusätzliche Förderungen, Beratung und Information

Für Beratung und Information wenden Sie sich bitte an die auf der Homepage der Gemeinde Ennetbaden aufgeführten Kontakte. www.ennetbaden.ch.

4.3.1 Telefonische Kurzberatung

Die Energieberatung umfasst eine telefonische Beratung über die sinnvolle Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung von Wärmedämmmassnahmen und von Wärmeerzeugungsanlagen.

Angebot		Förderung
Telefonische Beratung, Information	bis ca. eine Stunde	kostenlos

4.3.2 Gebäude-Analyse

- Zustandsaufnahme des Baukörpers und der Haustechnik aufgrund der Baupläne und einer Hausbesichtigung.
- Energiebedarfs- und Energieverbrauchsrechnung und ihre Beurteilung.
- Bericht mit detaillierten Vorschlägen zur Ausführung von Massnahmen im Gebäudebereich mit Angabe der Kosten und der daraus resultierenden Energieeinsparungen.
- Massnahmenliste zur Heizungssanierung mit Systemvarianten und Angabe der entsprechenden Kosten sowie der zu erwartenden Einsparungen.

Angebot		Förderung
Gebäude-Analyse *)		CHF 600.-

*) Gebäudeanalysen werden in Zukunft vom Kanton gefördert (Reorganisation Energieberatung und Förderung). In solchen Fällen sollen die Fördergelder vom Kanton angefordert werden.

4.3.3 Zusätzliche Förderung

Die Pflanzung von Einzelbäumen im Siedlungsgebiet zur Verbesserung des Stadtklimas wird in einer Testphase bis maximal CHF 1'000.- pro Baum gefördert. Förderkriterium ist die durch den Einzelbaum verbesserte Energiebilanz im Sinn einer Reduktion des fühlbaren Wärmestroms im Baumbereich. Die gepflanzten Einzelbäume werden als Naturobjekte gemäss §27 BNO erfasst. Anpassungen dieser Fördermassnahme erfolgen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und einer jährlichen Beurteilung durch den Gemeinderat. Der Antrag an die Gemeinde ist vor der Bepflanzung einzureichen.

Zusätzliche Förderungen sind möglich. Die aktuellen Möglichkeiten können auf der Gemeinde und der Energiefachstelle angefragt werden.

Aktuell:

- Diverse Finanzinstitute bieten günstige Hypotheken an, sofern Minergie/Minergie-P/Minergie-A/Minergie-ECO gebaut wird.

Übersicht der Fördersysteme unter folgender Internetadresse:

www.energiefranken.ch --> Förderstellen und Beiträge für Energiesparmassnahmen über Postleitzahl

Andere nützliche Links:

www.regionalwerke.ch

www.energie.ag.ch

www.energieaperos-ag.ch

www.minergie.ch

www.klik.ch

www.energiestadt.ch

www.energie-schweiz.ch

www.forumenergie.ch

www.badenmobil.ch

www.ag.ch/umwelt-aargau

www.eco-bau.ch